



Antwort zur Anfrage Nr. 0155/2018 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau betreffend Zufahrt der Jet-Tankstelle in der Wormser Straße (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Aufgrund der Problematik des Linksabbiegens fanden während des Baugenehmigungsverfahrens mehrere Gespräche mit dem Planer der Tankstelle statt. Entsprechend der Planunterlagen hat der Antragsteller die Einfahrt zur Tankstelle nur von der Wormser Straße in Richtung Laubenheim und die Ausfahrt ebenfalls nur in Richtung Laubenheim beantragt. Eine Linksabbiegerspur auf der Wormser Straße in die Tankstelle in Richtung Innenstadt ist nicht beantragt worden. Ebenfalls ist eine Ausfahrt aus der Tankstelle in Richtung Innenstadt nicht vorgesehen. Um dies zu gewährleisten, ist eine entsprechende Beschilderung auf dem Grundstück vorgesehen. Dieser Beschilderungsplan und der folgende Auflagenvorbehalt sind Inhalt der Baugenehmigung vom 23.09.2010.

Um ein Einbiegen auf der Wormser Straße (Einbiegen in die Tankstelle in Richtung Innenstadt und Ausfahrt Tankstelle in Richtung Innenstadt) zu vermeiden, ist der Beschilderungsplan (Lageplan, Datei- Index 5779 BXAA vom 29.04.2010) Gegenstand der Baugenehmigung. Sollte zukünftig festgestellt werden, dass der Verkehrsfluss durch illegales Abbiegen auf die Wormser Straße (Einbiegen in die Tankstelle in Richtung Innenstadt und Ausfahrt Tankstelle in Richtung Innenstadt) erfolgt, ist ein Fahrbahnteiler auf der Wormser Straße herzustellen. Der Fahrbahnteiler soll auf dem um ca. 40 cm breiteren Fahrstreifen (ca. 3,50 m statt 3,10 m) mit Fahrtrichtung Laubenheim (stadtauswärts) aufgesetzt werden. Diese Maßnahme ist über die gesamte Länge des ein- und Ausfahrtsbereiches vorzusehen. Die entstehenden Kosten werden durch die Firma Conoco Phillips entsprechend dem Auftrag vom 17.09.2010 übernommen.

Am 14.06.2011 wurde seitens der Verwaltung an Ort und Stelle das Ein- und Ausfahrverhalten dokumentiert. Zum damaligen Zeitpunkt waren die stadtein- und auswärts führenden Fahrstreifen durch eine Leitlinie getrennt (unterbrochene Linie). Im Zeitraum zwischen 2011 und 2012 wurde im Bereich der Tankstelle die Fahrbahnmarkierung geändert. Der betroffene Streckenabschnitt wurde mit einer Fahrstreifenbegrenzung (doppelte durchgängige Linie) versehen. Gemäß § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO) darf diese Markierung nicht überfahren werden.

Durch diese Maßnahme ist unmissverständlich klargestellt, dass ein Einfahren in und ein Ausfahren aus der Tankstelle in Richtung Innenstadt, einen Bruch der Straßenverkehrsordnung darstellt.

Im Jahr 2012 wurde eine Anfrage seitens des Antragstellers an die Verwaltung gestellt, die Möglichkeit einer Linksabbiegerspur zu prüfen. Diese Anfrage wurde durch das hierfür zuständige Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrswesen, nach Vorstellung in der Verkehrskommission ablehnend beantwortet.

Im Jahr 2015 wurde durch den damaligen Pächter die Anfrage an die Verwaltung gerichtet ob, es eine Möglichkeit gibt, die 2011/2012 vollzogene Fahrstreifenbegrenzung (doppelte durchgängige Linie) aufzuheben, damit ein Ein- und Ausfahren in Richtung Innenstadt möglich sei. Dies wurde aus den bekannten Gründen ablehnend beantwortet.

Die Verwaltung nimmt die Anfrage zum Anlass die Situation nach heutiger Lage zu überprüfen.

Mainz, 05.03.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete